

Berlin, den 16. Juli 2021

**Stellungnahme**  
zum Entwurf einer Festlegung der an die besonderen  
Solaranlagen nach § 15 der  
Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV)  
zu stellenden Anforderungen  
Entwurf der BNetzA vom 16. Juni / 12. Juli 2021

## **I Vorbemerkung**

Die Clearingstelle EEG|KWKG ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betriebene, neutrale Einrichtung zur Vermeidung und Klärung von Streitigkeiten sowie Anwendungsfragen des EEG und des KWKG. Sie bezieht grundsätzlich keine Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn und soweit sich aus einem Gesetzgebungsvorhaben nach Auffassung der Clearingstelle EEG|KWKG Streitigkeiten und Anwendungsfragen aufgrund klärungsbedürftiger Formulierungen ergeben können.

Diese Stellungnahme ist allein in diesem Sinne zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## **2 Stellungnahme zum Festlegungsentwurf**

### **2.1 Zu 1. Allgemein**

#### **2.1.1 Anlagenbegriff**

Die besonderen Standortanforderungen gelten lediglich für die Solaranlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG, mithin nur für die Solarmodule. Diese Anforderungen sind folglich nicht einzuhalten im Hinblick auf weitere Bestandteile der Anlage, die nicht zur Anlage im Sinne des EEG gehören (insbesondere technische Einrichtungen, Messeinrichtungen, Wechselrichter, Übergabestationen und andere Infrastruktur). Die Standortanforderungen gelten zudem nicht für die anderen Teil-Anlagen der Anlagenkombination (z. B. Speicher). Denn nach § 3 Abs. 1 InnAusV gilt der Anlagenbegriff des § 3 Nummer 1 EEG auch für besondere Solaranlagen.

Diese Klarstellung ist nach unserer Ansicht notwendig, da der Standort von technischen Anlagen für die Planung von erheblicher Bedeutung ist und der Anlagenbegriff unserer Erfahrung nach gerade bei Solaranlagen in der Praxis häufig zu Anwendungsfragen und Streitigkeiten führt.

Bislang wird dies in dem Entwurf nur implizit – ohne auf den Anlagenbegriff einzugehen – für Solaranlagen auf Gewässern klargestellt (siehe Abschnitt II.2. des Konsultationspapiers) und für andere Teil-Anlagen der Anlagenkombination erwähnt (siehe Abschnitt II.1.).

Wir regen an, beide Punkte vor die Klammer zu ziehen und unter „1. Allgemein“ für alle Vergütungstatbestände festzuschreiben.

#### **2.1.2 Einhaltung der Anforderungen und Zäsuren**

Die Clearingstelle regt an, in der Feststellung Regelungen dazu zu treffen, inwieweit die Anforderung von § 18 InnAusV, wonach die Solaranlagen „den nach § 15 festgelegten Anforderungen während der gesamten Dauer des Anspruchs auf die fixe Marktprämie entsprechen“,<sup>1</sup> auch bei kurzen oder von Dritten verursachten Unterbrechungen als erfüllt gelten. Beispielsweise kann eine Parkplatzfläche durch behördliche Anordnung oder durch Eingriffe Dritter vorübergehend für den Parkverkehr gesperrt werden. In diesen und ähnlichen Fällen stellt sich die Frage, ob die Vergü-

<sup>1</sup>So auch auf Seite 4 oben in Abschnit II.3 des Konsultationspapiers.

tungskürzung nach § 18 InnAusV bereits bei einer geringfügigen, bspw. einige Tage oder wenige Wochen andauernden Nutzungsunterbrechung, eintreten soll.

Ferner erscheinen Klarstellungen sinnvoll,

- ob die zeitlichen Anforderungen des § 18 InnAusV Vorrang haben vor der Fünfjahresfrist, die in Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für die Flächeneigenschaft zugrunde gelegt wird,
- ob – im Einklang mit der Begriffbestimmung in Art. 4 Abs. 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 – eine vorübergehend oder länger brachliegende Fläche weiter als Ackerfläche gilt, wenn sie „für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbar“ ist, und
- ob es vergütungsschädlich ist, wenn die Flächenkategorie nach der Inbetriebnahme geändert und bspw. eine Ackerfläche in eine Dauerkulturfläche umgewandelt wird.

## 2.2 Zu 2. Solaranlagen auf Gewässern

Die Clearingstelle regt an, dass in der Festlegung eindeutig geregelt wird, ob es sich um eine dynamische oder eine statische Verweisung auf das WHG handelt. Es sollte also geregelt werden, ob eine Solaranlage, die sich zum Zeitpunkt der Zuschlagerteilung auf einem Gewässer im Sinne des genannten WHG-Paragrafen befand, auch dann noch förderfähig ist, wenn entweder spätere WHG-Fassungen in § 3 Nummer 1 bis 2a, Nummer 4 und 5 keine Regelungen zu Gewässern mehr treffen oder wenn aufgrund einer späteren WHG-Änderung der Anlagenstandort seine Eigenschaft als „Gewässer“ im Sinne des § 3 WHG verliert.

## 2.3 Zu 3. Solaranlagen auf Ackerflächen und Dauerkulturflächen

### 2.3.1 Begriffsbestimmung

Die Clearingstelle regt an, dass

- nach dem Begriff „Ackerfläche“ die Worte „im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Fassung“,

- nach den Begriffen „Dauergrünland, Dauerweideland“ die Worte „im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe h) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Fassung“ und
- nach dem Begriff „Dauerkulturen“ die Worte „im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe g) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Fassung“

ergänzt werden.

Bislang wird nur uneinheitlich in der Fußnote auf die Begriffsbestimmung der Ackerfläche verwiesen. Um jedoch deutlich zu machen, dass einheitlich für alle Begriffe die Begriffsbestimmung der Verordnung gelten, erscheint die vorgeschlagene Ergänzung sinnvoll.

## 2.3.2 Dynamische oder statische Verweisung

Die Ausführungen in Abschnitt 2.2 gelten sinngemäß auch für die Inbezugnahme der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Auch hier kann der Fall eintreten, dass nach Zuschlagserteilung und Inbetriebnahme der Anlagenstandort seine Eigenschaft als Ackerfläche im Sinne der Verordnung verliert oder diese Verordnung durch einen anderen Rechtsakt ersetzt wird.

Da die Ergänzung zum Festlegungsentwurf in Abschnitt 3.2 die Anforderungen der DIN SPEC 91434 „in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Fassung“ zugrunde legt, liegt es nahe, auch hinsichtlich der Begriffsbestimmungen aus Art. 4 der (EU) Nr. 1307/2013 die zum Inbetriebnahmezeitpunkt gültige Fassung anzuwenden. Dies kann ggf. durch die in Abschnitt 2.3.1 vorgeschlagene Formulierung erreicht werden.

## 2.4 Zu 4. Solaranlagen auf Parkplatzflächen

Der Entwurf führt aus:

„Parkplätze in, an, auf oder unter Gebäuden im Sinne von § 3 Nummer 23 EEG (bspw. Parkhäuser oder Carports) sind nicht umfasst.“

Die Clearingstelle regt an, den Ausschluss von Parkplätzen unter Gebäuden erneut zu prüfen. Eine Parkplatzüberdachung<sup>2</sup> erfüllt häufig, wenn nicht sogar in der Regel, die Definitionsmerkmale eines Gebäudes im EEG-rechtlichen Sinne. Wenn aber Solaranlagen auf derartigen Parkplatzüberdachungen nicht förderfähig sein sollen, so stellt sich die Frage, welcher Anwendungsbereich für § 15 Satz 2 Nummer 3 InnAusV dann verbleibt. Abgesehen von vertikal aufgeständerten Anlagen blieben nur Aufständereien, die vorrangig zur Erzeugung von Solarstrom errichtet worden sind. Sobald der vorrangige Errichtungszweck einer Parkplatzüberdachung darin besteht, Fahrzeuge vor der Witterung zu schützen, handelt es sich um ein Gebäude im Sinne von § 3 Nummer 23 EEG 2021. Ausgeschlossen wären damit sowohl sämtliche Parkplatzüberdachungen, die bereits errichtet worden sind und nachträglich mit Solaranlagen versehen werden sollen, als auch Parkplatzüberdachungen, deren vorrangiger Errichtungszweck nicht die Solarstromerzeugung ist.

Unklar ist zudem, wie der Ausschluss von Solaranlagen auf Gebäuden mit der Aussage im Festlegungsentwurf in Einklang zu bringen ist, wonach verhindert werden solle,

„... dass Flächen als Installationsorte gewählt werden, die nicht vorrangig dem Abstellen von Fahrzeugen dienen...“

Sofern mit „Flächen“ die Dachflächen gemeint sind, liegt ein Widerspruch zu der vorgenannten Aussage vor, wonach Gebäude ausgeschlossen werden sollen, da das Dach einer vorrangig dem Abstellen von Fahrzeugen dienenden Parkplatzüberdachung definitionsgemäß das Dach eines Gebäudes im Sinne des EEG 2021 ist. Sofern damit nur die ebenerdigen Stellflächen gemeint sind, regt die Clearingstelle an, dies ausdrücklich so zu benennen.

## 2.5 Nachweisfragen

Die Clearingstelle weist darauf hin, dass das EEG 2021 nur in gesetzlich definierten Fällen bestimmte formale oder materielle Anforderungen an den Nachweis stellt. Behördliche Bescheinigungen sollten nur dann als Nachweis verlangt werden, wenn sichergestellt ist, dass die zuständigen Behörden überhaupt bereit sind, derartige Bescheinigungen auszustellen.

<sup>2</sup>Siehe bspw. <https://www.baunetzwissen.de/flachdach/objekte/sonderbauten/parkplatzueberdachung-am-flughafen-linz-724554> (14.07.2021).

Der Clearingstelle ist bekannt, dass es in der Vergangenheit Fälle gab, in denen Behörden das Ausstellen von Bescheinigungen für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber verweigert haben, weil es dafür keine (verwaltungs-)rechtliche Grundlage gab.

Veronika Koch  
– Mitglied –

Dr. Martin Winkler  
– wissenschaftlicher Leiter –